

**1. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN**  
gem. § 9 Abs. 1 BauGB und § 31 BauGB

**1.1 Sonstiges Sondergebiet (SO) „Windenergieanlagen“** gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 11 Abs. 2 BauNVO i.V.m. „Fläche für die Landwirtschaft“ gem. § 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB

a) Zulässig sind Windenergieanlagen einschließlich der notwendigen Nebenanlagen und technischen Einrichtungen wie z.B. Schalt- und Transformatorenstationen, Kabeltrassen, u.a..

b) Auf den nicht für den Windpark benötigten Freiflächen sind gleichzeitig landwirtschaftliche Nutzungen, ausgenommen Aufforstungen zu Wald, zulässig.

**1.2 Zulässige Grundfläche** gem. § 19 BauNVO

a) Die Grundfläche pro Windenergieanlage darf eine Größe von 800 m<sup>2</sup> nicht überschreiten. Die nicht durch die Anlage selbst einsch. ihres Fundaments versiegelte Fläche, die lediglich vom Rotor überstrichen wird, ist bei der Ermittlung der Grundfläche nicht mitzurechnen.

b) Die zulässige Grundfläche darf durch die Grundflächen von Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO, die dem Hauptnutzungszweck „Windpark“ dienen, überschritten werden.

**1.3 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft** gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

a) Die versiegelten Bereiche durch die alten Windenergieanlagen sowie der nicht mehr benötigten Infrastruktur sind vollständig zurückzubauen, mit einer standortgerechten, bewuchsfähigen Bodenaufflage geländegleich aufzufüllen und der ursprünglichen Nutzung zuzuführen (Acker).

b) Die gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB festgesetzten privaten Verkehrsflächen sind mit einer wasserundurchlässigen Oberfläche herzustellen, z.B. mit Schotter. Dabei darf ausschließlich Material eingebaut werden, dass die Feststoffwerte gemäß LAGA TR Boden der Einbauklasse Z 1 bei Unterschreitung der Zuordnungswerte für Eluat gemäß LAGA TR Boden Z 1.1 nachweislich nicht überschreitet. Alternativ ist die Verwendung natürlicher Materials zulässig.

**Maßnahmen Nr. 2:**  
Zur Erhöhung der Strukturvielfalt und Reduzierung der Bodenanspruchnahme durch Ackernutzung ist auf dem Flurstück 2/9 eine Ackerfläche in Größe von mindestens weiteren 1.008 m<sup>2</sup> zu extensivieren. Das Flurstück hat eine Länge von etwa 100 m, sodass die Extensivierung in einer Breite von mindestens 11 m erfolgen muss (siehe nachfolgende Abbildung), damit der erforderliche Flächenumfang von 529 m<sup>2</sup> erreicht wird. Die zusätzliche Fläche von etwa 479 m<sup>2</sup> wird als Maßnahmenfläche für die Zuwegung außerhalb des Plangebietes vorbehalten.

Ziel der Extensivierung ist die Schaffung einer Sukzessionsfläche, die sich in die nördlich gelegene Bestandsmaßnahme einfügt. Dazu soll ein Großteil der Maßnahmenfläche der freien Sukzession überlassen werden. Zusätzlich sollen auf der Fläche einige standortgerechte, einheimische Initialgehölze regionaler Herkunft gepflanzt werden. Die zu pflanzenden Gehölze orientieren sich dabei auch an dem Bewuchs der Bestandsmaßnahme, die mit den folgenden Arten angelegt wird:

- Korbweide (Salix viminalis)
- Erle (Alnus glutinosa)
- Silberweide (Salix alba)
- Bruchweide (Salix fragilis)
- Ohrenweide (Salix aurita)
- Schlehe (Prunus spinosa)
- Eingr. Weißdorn (Crataegus monogyna)
- Aschweide (Salix cinerea)

Die Pflanzung der Gehölze erfolgt gruppenweise mit je 3 - 7 Pflanzen verschiedener Arten auf insgesamt etwa 1/3 der Maßnahmenfläche. Zwischen den einzelnen Gehölzen ist ein Abstand von etwa 1 m vorgesehen. Die Abstände zwischen den Gehölzgruppen mit etwa 2 m etwas größer ausfallen. Zwischen Gehölzpflanzung und angrenzender Ackerfläche soll ein Abstand von ebenfalls 2 m eingehalten werden. Die für die Initialpflanzung vorgesehenen Flächen sind in der vorstehenden Abbildung dargestellt.

Bei der Flächenbewirtschaftung sind grundsätzlich folgende Auflagen einzuhalten:

- Ein regelmäßiger Formschnitt der Gehölze ist nicht erforderlich. Die Pflanzen sind lediglich entsprechend ihrer Größe fachgerecht anzubinden und ggf. gegen Verbiss zu sichern, z.B. durch einen Wildschutzzäun.
- Nach Pflanzung der Initialgehölze ist die Fläche im Vorbild der nördlich angrenzenden Bestandsmaßnahme der natürlichen Sukzession zu überlassen. Eine Bewirtschaftung ist nicht vorgesehen.
- Auf Düngung mit Flüssigmist (Gülle, Jauche etc.) und mineralischem Volldünger sowie auf die Anwendung von Pflanzenbehandlungs- oder Schutzmitteln ist zu verzichten. In begründeten Fällen können bei starkem Auftreten von „Problemkräutern“ erforderliche Pflegemaßnahmen vorgenommen werden. Grundsätzlich ist auf den Einsatz von Bioziden, wie Rodentiziden, zu verzichten.
- In den ersten zwei Jahren ist die Abgrenzung der Maßnahmenfläche am Übergang zur Ackerfläche durch kleine Holzpfähle sichtbar zu machen. Es wird ein Abstand von etwa 5 m zwischen den Holzpfählen empfohlen.

**c) M3 - Anrechnung einer Bestandsmaßnahme auf das Ersatzgeld (Landschaftsbild)**  
Auf dem Flurstück 96/4 (Flur 3, Gemarkung Wehrbleck) wurde eine Maßnahme des Bestandswindparks auf einer Fläche von rd. 12.500 m<sup>2</sup> umgesetzt. Die für die WEA-1 erforderlichen 8.600 m<sup>2</sup> Kompensationsflächen können über den Erhalt dieser Bestandsmaßnahme sichergestellt werden.

Auf dem Flurstück 2/7 (Flur 3, Gemarkung Wehrbleck) wurde eine Maßnahme des Bestandswindparks auf einer Fläche von rd. 12.500 m<sup>2</sup> umgesetzt. Die für die WEA-2 erforderlichen 8.600 m<sup>2</sup> Kompensationsflächen können über den Erhalt dieser Bestandsmaßnahme sichergestellt werden.

**1.4 Aufschiebende bedingte Festsetzungen / Festsetzungen bis zum Eintritt bestimmter Umstände gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB**

a) Die Errichtung neuer Windenergieanlagen (WEA 01 und WEA 02) ist erst nach Stilllegung und Rückbau der im Plangebiet vorhandenen Windenergieanlage („Wehrbleck“ 3) zulässig. Zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der neuen Anlagen muss die Altanlage vollständig abgebaut und aus dem Plangebiet abtransportiert sein.

b) Der vollständige Rückbau der Fundamente sowie der nicht mehr benötigten befestigten Erschließungsflächen hat innerhalb eines Zeitraums von maximal 6 Monaten nach Inbetriebnahme der neuen Anlagen zu erfolgen.

**1.5 Eingriffsregelung - Zuordnung der Ausgleichsflächen gemäß § 9 Abs. 1a BauGB**  
Der Bebauungsplan verursacht bei seiner Realisierung Eingriffe in Natur und Landschaft, die auszugleichen sind. Der Ausgleich erfolgt auf folgenden Flächen:

- Gemeinde Wehrbleck, Gemarkung Wehrbleck, Flur 3, Flurstück 2/3, 5/5 und 6/2 (M1 - Ausgleich Bodenversiegelung über den Rückbau der Bestandsanlagen)
- Gemeinde Wehrbleck, Gemarkung Wehrbleck, Flur 3, Flurstück 2/9 (M2 - Ausgleich Bodenversiegelung durch Extensivierung einer Ackerfläche)
- Gemeinde Wehrbleck, Gemarkung Wehrbleck, Flur 3, Flurstück 2/7 und Flur 8, Flurstück 96/4 (M3 - Erhalt von Bestandsmaßnahmen)

Diese Ausgleichsmaßnahmen sind den Eingriffsflächen innerhalb des Plangebietes voll zugeordnet.

**2. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN gem. § 9 Abs. 6 BauGB und sonstige Hinweise**

**2.1 Archäologische Bodenfunde gem. § 14 Abs. 1 Nds. Denkmalschutzgesetz**

Da sich innerhalb des Plangebietes sich die Fundstelle Wehrbleck 10 und in näherem Umfeld die Fundstellen Wehrbleck 5, 9 und 13 befinden, liegt es nahe, dass hier mit weiteren prähistorischen Funden gerechnet werden muss. Bei den Funden handelt es sich um Fundstreuungen mit Feuersteinerfakten der Mittel- bis Jungsteinzeit, einer Umenbestattung der Vormössischen Eisenzeit sowie Siedungsgruben unbestimmter Zeitstellung, welche im Zuge der Luftbildauswertung erkannt werden konnten. Aufgrund dessen werden zukünftig sämtliche Erdarbeiten einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung gemäß § 10 NDSchG in Verbindung mit § 13 NDSchG der Unteren Denkmalschutzbehörde bedürfen. Diese wird voraussichtlich mit Auflagen hinsichtlich einer fachgerechten Begleitung des Oberbodenabtrags oder einer Voruntersuchung verbunden sein.

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohlenansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht oder Denkmale der Erdgeschichte freigelegt werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Denkmalbehörde des Landkreises Diepholz unverzüglich gemeldet werden.

Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

**2.2 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen**  
Gemäß der Eingriffsbilanzierung im Umweltbericht (Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten vom März 2024) ergeben sich folgende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen:

a) **M1 - Ausgleich Bodenversiegelung über Rückbau der Bestandsanlagen**  
Durch den Rückbau der Bestandsanlagen mit einem Fundamentdurchmesser von jeweils 12 m werden versiegelte Flächen in unversiegelte Ackerfläche umgewandelt.

b) **M2 - Ausgleich Bodenversiegelung durch Extensivierung einer Ackerfläche**  
Auf dem Flurstück 2/9 (Flur 3, Gemarkung Wehrbleck) sind die zwei nachfolgenden Maßnahmen vorzusehen:

**Maßnahme Nr. 1:**  
Zur Reduzierung der Bodenanspruchnahme sind mindestens 561 m<sup>2</sup> zu extensivieren. Das Flurstück hat eine Länge von etwa 100 m, sodass die Extensivierung in einer Breite von mindestens 5,6 m erfolgen muss (siehe nachfolgende Abbildung), damit der erforderliche Flächenumfang erreicht wird. Ziel der Extensivierung ist die Schaffung einer Sukzessionsfläche, die sich in die nördlich gelegene Bestandsmaßnahme einfügt. Dazu soll ein Großteil der Maßnahmenfläche der freien Sukzession überlassen werden.

Bei der Flächenbewirtschaftung sind grundsätzlich folgende Auflagen einzuhalten:  
Auf Düngung mit Flüssigmist (Gülle, Jauche etc.) und mineralischem Volldünger sowie auf die Anwendung von Pflanzenbehandlungs- oder Schutzmitteln ist zu verzichten. In begründeten Fällen können bei starkem Auftreten von „Problemkräutern“ erforderliche Pflegemaßnahmen vorgenommen werden. Grundsätzlich ist auf den Einsatz von Bioziden, wie Rodentiziden, zu verzichten.

- In den ersten zwei Jahren ist die Abgrenzung der Maßnahmenfläche am Übergang zur Ackerfläche durch kleine Holzpfähle sichtbar zu machen. Es wird ein Abstand von etwa 5 m zwischen den Holzpfählen empfohlen.



**c) M3 - Anrechnung einer Bestandsmaßnahme auf das Ersatzgeld (Landschaftsbild)**  
Auf dem Flurstück 96/4 (Flur 3, Gemarkung Wehrbleck) wurde eine Maßnahme des Bestandswindparks auf einer Fläche von rd. 12.500 m<sup>2</sup> umgesetzt. Die für die WEA-1 erforderlichen 8.600 m<sup>2</sup> Kompensationsflächen können über den Erhalt dieser Bestandsmaßnahme sichergestellt werden.

Auf dem Flurstück 2/7 (Flur 3, Gemarkung Wehrbleck) wurde eine Maßnahme des Bestandswindparks auf einer Fläche von rd. 12.500 m<sup>2</sup> umgesetzt. Die für die WEA-2 erforderlichen 8.600 m<sup>2</sup> Kompensationsflächen können über den Erhalt dieser Bestandsmaßnahme sichergestellt werden.

**2.3 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen**  
Gemäß der Bestandsbeschreibung und Bewertung der Umweltschutzgüter sowie der Umweltauswirkungen der Planung im Umweltbericht (Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten vom März 2024) ergeben sich folgende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen:

a) **Fledermausfreundliche Abschaltalgorithmen**  
Aufgrund der im Rahmen der fledermauskundlichen Untersuchungen festgestellten Aktivitäten ist zunächst eine Abschaltung der geplanten Anlage im Zeitraum Anfang April bis Ende Oktober erforderlich. Im Rahmen eines 2-jährigen Gondelmonitorings kann dieser Zeitraum überprüft und ggf. angepasst werden.

Für alle WEA-empfohlenen Fledermausarten ist zunächst ein umfassendes Abschaltenszenario im Zeitraum vom 01.04.-31.10. vorgesehen. Eine Abschaltung von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang ist dann durchzuführen, wenn die genannten Bedingungen gleichzeitig erfüllt sind:

- Windgeschwindigkeit in Nabenhöhe von < 6 m/sec
- Temperaturen > 10°C in Nabenhöhe
- Kein Niederschlag

Die zunächst auf Grundlage von bodengestützten Untersuchungen festgelegten weitreichenden Abschaltzeiten für die Gruppe der Fledermäuse können ggf. durch ein Gondelmonitoring angepasst werden.

Ein sogenanntes Gondelmonitoring umfasst i. d. R. zwei aufeinanderfolgende Messperioden im Zeitraum Anfang April bis Ende Oktober. Art und Umfang sind mit der zuständigen Behörde abzustimmen.

Die Ergebnisse des 1. Erfassungsjahres dienen zur Anpassung der zunächst festgelegten Abschaltzeiten. Das 2. Erfassungsjahr dient im Wesentlichen der Überprüfung der aufgezeichneten Aktivitäten und erneuten Korrektur der Abschaltzeiten.

b) **Bauzeitenbeschränkung**  
Die Bauzeitbeschränkung und Baufeldvorbereitung sind i. S. d. § 39 BNatSchG außerhalb der Kernbrutzeit (01.03. bis 30.06.) von Wiesenvögeln durchzuführen. Ebenso ist das Abschieben des Oberbodens in einer Zeit außerhalb der Brutzeit durchzuführen.

Brutplätze von Vögeln sind lediglich dann gefährdet, wenn sich die Vermeidungsmaßnahme „Bauzeitenbeschränkung“ nicht oder nur teilweise realisieren lässt. Sind aus Gründen des Bauablaufes zwingend Baufeldfreiräumungen zu anderen als dem o. g. Zeitfenster erforderlich, ist zuvor in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde zu entscheiden, ob 1) eine Kontrolle der betroffenen Habitate oder 2) eine Vergrämung vor Brut- und Baubeginn stattfinden soll.

1) Die Kontrolle der Habitate hat durch fachkundiges Personal in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde zu erfolgen. Hierbei ist über eine Begehung der Bauflächen vor Baubeginn sicherzustellen, dass keine Brutplätze durch die Bauarbeiten zerstört werden und es dadurch zu einer Verletzung oder Tötung von Individuen kommt. Sollten sich Fortpflanzungsstätten im Baubereich befinden, ist umgehend die zuständige Behörde zu informieren. In Abprache sind problemorientierte Lösungsansätze zu entwickeln. Wenn keine Bruten festzustellen sind, kann der Abtrag von Oberboden in Abstimmung mit der UNB auch im Zeitraum zwischen März bis Juni bzw. September erfolgen.

2) Eine weitere Möglichkeit, artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu vermeiden, ist die gezielte Vergrämung von Vögeln auf Baufeld. Die Vergrämung ist durch fachkundiges Personal durchzuführen und die Wirksamkeit durch Begehungen zu dokumentieren. Bei einer unzureichenden Vergrämung kann es zu einer ungewollten Ansiedlung von Arten im Baufeld kommen. Dies kann zu massiven Verzögerungen im Bauablauf führen.

c) **Bodenschutz**

- Schädliche Bodenveränderungen und Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen sind generell zu vermeiden.
- Arbeitsstreifen und Baufelder sind auf das unbedingt erforderliche Maß zu begrenzen. Als Lagerflächen sind bevorzugt die landwirtschaftlichen Nutzflächen im Umfeld der Maßnahme zu nutzen.
- Bei sämtlichen Bodenarbeiten sind die DIN 18300 (Erdarbeiten) und DIN 18915 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau: Bodenarbeiten) zu berücksichtigen. Demnach werden Abtrag und Auftrag von Oberboden gesondert als anderen Bodenarbeiten durchgeführt. Oberboden ist - sofern er nicht direkt wiederverwendet wird - in Mieten fachgerecht zwischenzulagern.
- Um eine standortgerechte Wiederbegrünung zu ermöglichen, ist der anfallende Oberboden nach Abschluss der Rohbodenarbeiten vor Ort wieder einzubauen.
- Bodenverdichtungen sind zu vermeiden. Kommt es dennoch zu Verdichtungen, so sind diese nach Ausführung der Bodenarbeiten durch eine tiefdringende Auflockerung aufzuheben.
- Bodenerosionen in Folge von Abspülungen durch eventuell anfallendes Drainagewasser sind durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden.
- Während der Bauarbeiten dürfen keine Verunreinigungen und keine wassergefährdenden Stoffe in die Gewässer gelangen. Die zum Betrieb von Baumaschinen erforderliche Die- und Treibstoffe sind entsprechend § 1 a, 26 und 34 WHG schadlos zu lagern. Bei Verunreinigungen mit wassergefährdenden Stoffen sind die Meldepflichten zu beachten.
- Die Nutzung der landwirtschaftlichen Fläche für die Errichtung der WEA, die Krantstellfläche, die Baustelleneinrichtungsfläche und die temporäre Lagerfläche sowie die Zuwegung sind auf das unbedingt erforderliche Maß zu reduzieren.
- Der vorhandene Untergrund sollte nicht über das notwendige Maß hinaus beschädigt werden. Die Schutzfunktion der vorhandenen Deckschichten ist so weit wie möglich zu erhalten. Die Erdarbeiten sollten außerdem schnellstmöglich abgeschlossen werden.
- Die Anfahr- und Aufstellung des Mobilkrans zur Errichtung des Turms sollte erst nach Beendigung der Fundamentarbeiten und der Verfüllung des Arbeitsraumes erfolgen.
- Es sollte möglichst auf Krantypen mit biologisch abbaubaren Antriebs- und Schmiermitteln zurückgegriffen werden.
- Lager- und Arbeitsflächen sollten so positioniert werden, dass von dort kein Eintrag wassergefährdender Stoffe in die Baugrube erfolgen kann.
- Die Betankung der Baustellenfahrzeuge sollte an einem festgelegten Punkt auf einer befestigten Fläche mit Hilfe eines speziellen Tankfahrzeugs mit Ansaugtechnik erfolgen. Bei der Herstellung der Krantstellflächen sollte eine Auffangwanne in Form eines mit Folie ausgelegten Erdbeckens mit Aufkantung errichtet werden.
- Für die Betankung der Schwerlastkräne im Bereich der Krantstellflächen sollte ein Tankwagen mit spezieller Ansaugtechnik eingesetzt werden.
- Alle eingesetzten Baumaschinen und -fahrzeuge sollten täglich auf Leckagen überprüft werden.
- Generell sollte eine ausreichende Menge an Universalbindemittel vorgehalten werden.

d) **Bodenschutz**  
Das Baufeld ist vor Beginn der Arbeiten mit deutlicher Kennzeichnung abzustecken. Damit wird die baubedingte Inanspruchnahme von Bioprodukten auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt. Die Absteckung ist für die Dauer des Baubetriebes zu erhalten.

**2.4 Nachkennzeichnung von Windenergieanlagen**  
Gemäß § 9 Abs. 8 EEG sind Windenergieanlagen ab dem 01.01.2024 mit einer Einrichtung zur bedarfsgetriggerten Nachkennzeichnung von Luftfahrtdienstmitteln auszustatten.

**Präambel und Ausfertigung**

Aufgrund der §§ 1 Abs. 3 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634) in der aktuell gültigen Fassung und der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der aktuell gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Wehrbleck diesen Bebauungsplan Nr. 9 "Repowering Buchhorst", bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen.

Wehrbleck, den ..... (SIEGEL) ..... Bürgermeister

**Aufstellungsbeschluss**

Der Rat/Verwaltungsausschuss der Gemeinde Wehrbleck hat in seiner Sitzung am ..... die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am ..... ortsüblich bekannt gemacht worden.

Wehrbleck, den .....

**Planunterlage**

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte Gemarkung Wehrbleck, Flur 19  
Maßstab: 1:2000  
Quelle: Auszug aus dem Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2020  
Herausgeber: Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen Regionaldirektion Sulingen-Verden

Die Verfallfrist ist nur für eigene, nicht-gewerbliche Zwecke gestattet (§ 5 Abs. 3 des Niedersächsischen Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen vom 12.12.2002 (Nds. GVBl. 2003, S.5))

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 17.04.2020). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.  
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

LGLN Sulingen, den .....  
Geschäftsachweis: L4-68/2020  
LGLN  
Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen Regionaldirektion Sulingen-Verden  
- Katasteramt Sulingen - (SIEGEL) .....

**Veröffentlichung**

Der Rat/Verwaltungsausschuss der Gemeinde Wehrbleck hat in seiner Sitzung am ..... dem Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung zugestimmt und die Veröffentlichung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der Veröffentlichung wurden am ..... ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplans mit der Begründung und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen wurden vom ..... bis ..... gemäß § 3 Abs. 2 BauGB veröffentlicht.

Gemäß § 4a Abs. 2 BauGB sind gleichzeitig die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingeholt worden.

Wehrbleck, den ..... Bürgermeister

**Satzungsbeschluss**

Der Rat der Gemeinde Wehrbleck hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am ..... als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Wehrbleck, den .....

**Inkrafttreten**

Der Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 9 "Repowering Buchhorst" ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am ..... ortsüblich bekannt gemacht worden.

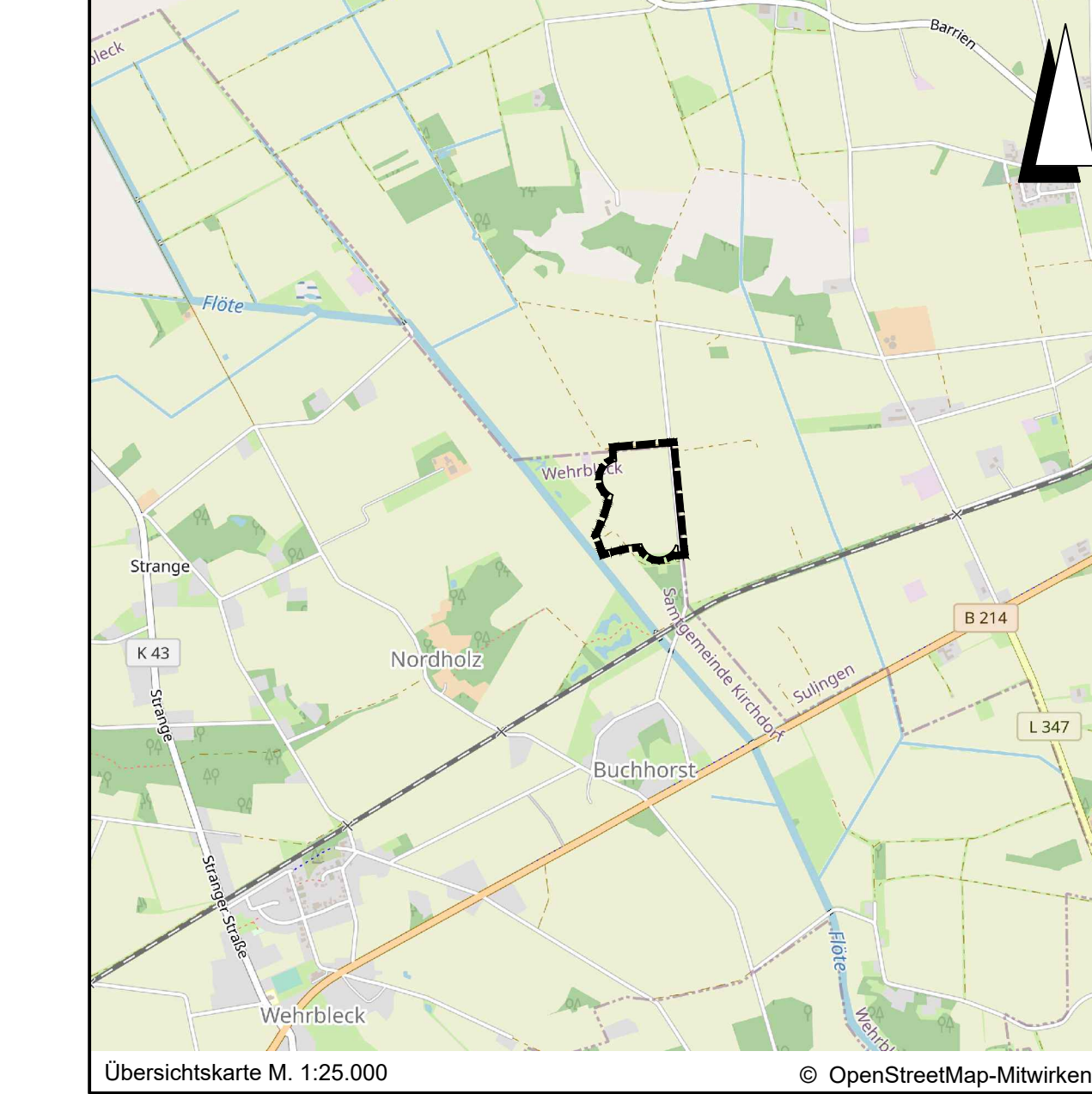
Der Bebauungsplan ist damit am ..... rechtsverbindlich geworden.

Wehrbleck, den .....

**Verletzung von Vorschriften**

Innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes sind Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 214 Abs. 1 BauGB oder beachtliche Verletzungen unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 1 BauGB der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes oder beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 214 Abs. 3 BauGB nicht geltend gemacht worden. Entsprechende Verletzungen oder Mängel werden damit unbeachtlich.

Wehrbleck, den ..... (SIEGEL) .....



Lagebezug: ETRS89 UTM 32N

Entwurfsbearbeitung:	Datum	Zeichen	
IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG Marie-Curie-Str. 4a • 49114 Wallenhorst Tel. 05407/980-0 • Fax 05407/980-88	bearbeitet	03.2024	Sz
	gezeichnet	03.2024	Ber
	geprüft		
	freigegeben		

Wallenhorst, 19.03.2024

Plan-Nummer: H:\WEHRBLECK\218128\PLAENE\BP\tp\_bpplan\_9\_08.dwg(B=Plan)

Landkreis Diepholz

**GEMEINDE WEHRBLECK**  
**BEBAUUNGSPLAN NR. 9**  
**"Repowering Buchhorst"**

Entwurf

Maßstab 1 : 2 000